



Analyse des Budgetdienstes

Länderspezifische Empfehlungen 2017 und Einhaltung der Fiskalregeln

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Empfehlung der Europäischen Kommission für eine Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2017 vom 22. Mai 2017 (Länderspezifische Empfehlungen 2017)
- Beurteilung des Österreichischen Stabilitätsprogramm 2017 durch die Europäische Kommission (DG ECFIN Staff-Dokument) vom 23. Mai 2017
- Bericht des Fiskalrats über die Einhaltung der Fiskalregeln 2016 – 2021 (Mai 2017)

Zusammenfassung

Die Europäische Kommission (EK) behält in ihrem Vorschlag für Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union ihre bisherigen Empfehlungen für Österreich weitgehend bei. Die vorgeschlagenen Länderspezifischen Empfehlungen beinhalten folgende Teilaspekte:

- Haushaltspolitik im Einklang mit den Anforderungen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts
- Gewährleistung eines tragfähigen Pensions- und Gesundheitssystems
- Rationalisierung und Straffung der budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungsebenen
- Verbesserung der Arbeitsergebnisse von Frauen
- Verbesserung der Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen
- Stärkung des Wettbewerbs und Abbau von Investitionshemmnissen im Dienstleistungssektor

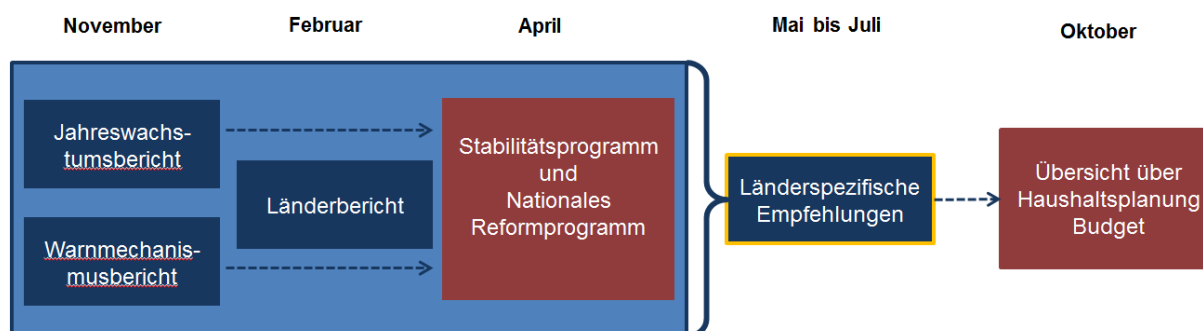


In ihrer Stellungnahme zum Österreichischen Stabilitätsprogramm 2017 beurteilte die EK die Einhaltung der Fiskalregeln im Jahr 2016 und gab eine Einschätzung über die Einhaltung in den Jahren 2017 und 2018 ab. Demnach lag der strukturelle Budgetsaldo im Jahr 2016 mit -1,0 % des BIP zwar deutlich über dem mittelfristigen Haushaltsziel von -0,5 % des BIP, Österreich erfüllte jedoch insbesondere aufgrund der Berücksichtigung der außergewöhnlichen Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Flüchtlingszustrom und der Terrorbekämpfung die Zielvorgaben der EK. Im Jahr 2017 rechnet die EK mit einer geringfügigen Verschlechterung des strukturellen Saldos auf -1,1 % des BIP, während BMF (-0,9 % des BIP) und Fiskalrat (-0,7 % des BIP) etwas optimistischer sind. Auch in diesem Jahr dürften die Zielvorgaben unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Mehrausgaben weitgehend eingehalten werden. 2018 dürfte der strukturelle Saldo nach aktuellen Prognosen bei -0,8 % (BMF) bzw. -0,9 % des BIP (EK, Fiskalrat) liegen, womit es zu einer Abweichung von der Zielvorgabe kommen würde, die jedoch nicht als erheblich betrachtet würde. Ein gewisses Risiko einer Regelverfehlung besteht jedoch im Jahr 2018 im Ausgabenwachstum. Auch bei Berücksichtigung der außergewöhnlichen Ausgaben könnte es bei der Ausgabenregel, die eine Höchstgrenze der u.a. um zyklische Arbeitslosenausgaben und Einmaleffekte adaptierten Nettoprimärausgaben vorschreibt, zu einer Abweichung an der Erheblichkeitsgrenze kommen. Nach Einschätzung der EK muss Österreich daher bereit sein, zusätzliche budgetäre Maßnahmen zu ergreifen, um eine Regelverfehlung zu verhindern.

Länderspezifische Empfehlungen

Im Rahmen des Europäischen Semesters bewertete die EK das österreichische Stabilitätsprogramm 2017 und das Nationale Reformprogramm 2017 und erstellte auf der Grundlage des im Februar veröffentlichten EK-Länderberichts zu Österreich einen Vorschlag für die Länderspezifischen Empfehlungen des Rats der Europäischen Union.

Ablauf des Europäischen Semesters



Quelle: Eigene Darstellung



In ihrem Länderbericht konstatierte die EK für Österreich zwar „einige Fortschritte“ bei der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen, der Vorschlag der EK entspricht dennoch weitgehend den Länderspezifischen Empfehlungen des Vorjahres, es wurde jedoch eine textliche Straffung vorgenommen. Statt drei enthält der Vorschlag nur noch zwei Empfehlungen, wobei jedoch die ehemalige Empfehlung 3 (Abbau von Investitionshemmnissen im Dienstleistungssektor) in die Empfehlung 2 integriert wurde.

Der Vorschlag der EK sieht vor, *dass Österreich 2017 und 2018*

1. weiter eine Haushaltspolitik im Einklang mit den Anforderungen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts verfolgt, was bedeutet, dass das mittelfristige Haushaltsziel 2018 unter Berücksichtigung der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zugestandenen Abweichung erreicht werden sollte; die Tragfähigkeit des Gesundheitssystems und des Pensionssystems gewährleistet; die Kompetenzen der verschiedenen staatlichen Ebenen rationalisiert und strafft und ihre Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten angleicht;

2. die Arbeitsmarktergebnisse der Frauen auch durch die Bereitstellung ganztägiger Betreuungsdienste verbessert; die Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen, insbesondere jener mit Migrationshintergrund, verbessert; die Investitionen im Dienstleistungssektor ankurbelt, indem es administrative und regulatorische Hindernisse abbaut, den Markteintritt erleichtert und das Unternehmenswachstum fördert.

In seiner [Analyse zum Nationalen Reformprogramm](#)¹, auf die verwiesen wird, hat der Budgetdienst die Maßnahmen Österreichs zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen bereits umfassend dargestellt. Diese Maßnahmen sind nunmehrigen Analyse der EK bereits berücksichtigt. Nachfolgend werden die wesentlichen von der EK angesprochenen Teilaspekte beleuchtet.

¹ https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2017/BD - Nationales_Reformprogramm_2017.pdf



Haushaltspolitik im Einklang mit den Anforderungen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts

Nach Berechnungen der EK hat Österreich im Jahr 2016 mit einem strukturellen Saldo iHv -1,0 % des BIP zwar sein MTO (-0,45 % des BIP) nicht erreicht, jedoch die Fiskalregeln – unter anderem durch die Berücksichtigung außergewöhnlicher Flüchtlingskosten und Terrorbekämpfungskosten bei der Regelbeurteilung – eingehalten. Im Jahr 2017 rechnet die EK mit einer geringfügigen Verschlechterung des strukturellen Saldos auf -1,1 % des BIP. Damit würde das MTO zwar verfehlt werden, es käme aber zu keiner erheblichen Abweichung vom vorgegebenen Anpassungspfad in Richtung MTO. Für 2018 prognostiziert die EK einen strukturellen Saldo von -0,9 % des BIP. Die Fiskalregeln erfordern zwar eine etwas stärkere Verbesserung des strukturellen Saldos (um 0,3 %-Punkte), die Abweichung würde jedoch nicht erheblich ausfallen und damit kein Verfahren auslösen. Ein gewisses Risiko einer erheblichen Abweichung besteht im Jahr 2018 jedoch Berücksichtigung der anerkannten außergewöhnlichen Ausgaben bei der Ausgabenregel, die eine Höchstgrenze für den Anstieg der u.a. um zyklische Arbeitslosenausgaben und Einmaleffekte adaptierten Nettoprimärausgaben vorschreibt. Nach Einschätzung der EK muss Österreich daher bereit sein, zusätzliche budgetäre Maßnahmen zu ergreifen, um eine Regelverfehlung zu verhindern. Nähere Ausführungen zur Einhaltung der Fiskalregeln erfolgt im zweiten Teil des Dokuments.

Gewährleistung eines tragfähigen Pensions- und Gesundheitssystems

Die Pensions- und Gesundheitsausgaben stellen nach Einschätzung der EK ein mittleres Risiko für die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Österreichs dar. Das faktische Pensionsantrittsalter bleibt, trotz des jüngsten Anstiegs², mit 60,3 Jahren im Jahr 2016 vergleichsweise niedrig. Der EU-Schnitt lag 2014 bei 63,5 Jahren für Männer (Österreich 60,8 Jahre) und 62,5 Jahren für Frauen (Österreich 58,6 Jahre). Im europäischen Vergleich sind die öffentlichen Ausgaben für Pensionen relativ hoch und dürften angesichts der rasch alternden Bevölkerung mittel- bis langfristig deutlich steigen. Laut Ageing Report 2015 der EK wird Österreich voraussichtlich zu den EU-Mitgliedstaaten mit den höchsten projizierten Anstiegen der Pensionsausgaben zählen (Anstieg bis 2060 in Relation zum BIP

² Dieser Anstieg ist zu einem wesentlichen Teil auf die Einführung des Rehabilitationsgeldes im Rahmen der Invaliditätspension-Neu zurückzuführen. Das Rehabilitationsgeld ist keine Pension und wird über die Krankenversicherung abgerechnet (mit Kostenersatz durch die Pensionsversicherungsträger), Beziehenden von Rehabilitationsgeld scheinen daher nicht in der Pensionsstatistik auf. Mit dem Rehabilitationsgeld lag das Durchschnittspensionsalter im Jahr 2016 laut Hauptverband (Die Österreichische Sozialversicherung in Zahlen 2017) bei 59,2 Jahren.



um 0,5 %-Punkte gegenüber Rückgang um 0,2 %-Punkte im EU-Durchschnitt). Neben einer weiteren Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters, empfiehlt die EK eine Angleichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen an jenes der Männer sowie eine Koppelung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters an die Lebenserwartung.

Die öffentlichen Gesundheitsausgaben Österreichs gehören mit 7,9 % des BIP zu den höchsten in der EU, die durchschnittlich bei 7,2 % des BIP liegen (2014). Laut dem Ageing Report 2015 werden die Ausgaben zwischen 2013 und 2060 voraussichtlich um 1,3 %-Punkte steigen, für die EU wird nur ein Anstieg um 0,9 %-Punkte erwartet. Die EK sieht die Ursache der hohen Gesundheitsausgaben vor allem beim großen und kostspieligen Spitalssektor, empfiehlt sie eine umfassende Umsetzung der Maßnahmen zur Bereitstellung von Primärversorgungsleistungen sowie die Unterstützung neuer Finanzierungsvereinbarungen zwischen Gesundheitsdienstleistern und Sozialversicherungsträgern. Auch bei der Beschaffung ortet die EK Verbesserungspotenzial, z.B. durch eine Erhöhung des Anteils EU-weiter Ausschreibungen.

Rationalisierung und Straffung der budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungsebenen

Trotz der Vereinfachungen im Finanzausgleichsgesetz 2017, hält die EK ihre Empfehlung zur Vereinfachung der weiterhin als übermäßig komplex beurteilten Finanzbeziehungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen weiterhin aufrecht. Sie empfiehlt dazu auch eine Behebung des Missverhältnisses zwischen Einnahmenbefugnissen und Aufgabenverantwortlichkeiten.

Verbesserung der Arbeitsmarktergebnisse von Frauen

Obwohl sich Österreichs Arbeitsmarkt laut EK besser entwickelt als der EU-Durchschnitt, sieht sie Verbesserungspotenzial insbesondere im Zusammenhang mit der hohen Teilzeitquote von Frauen (2015 betrug die Teilzeitquote bei Frauen 47,4 %, der EU-Durchschnitt lag bei 32,7 %; rd. 4 von 5 teilzeitbeschäftigten Personen in Österreich waren Frauen), die ein starkes geschlechterspezifisches Lohngefälle zur Folge hat. Sie empfiehlt vor allem den Ausbau von ganztägigen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Betreuungsquote von Unter-Drei-Jährigen in frühkindlichen Einrichtungen lag 2015 mit 25,5 % deutlich unter dem Barcelona-Ziel von 33 %.



Verbesserung der Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen

Österreich hat zwar seine nationalen EU 2020-Bildungsziele vorzeitig erreicht, die Ergebnisse der PISA-Studie 2015 zeigen jedoch eine starke Abhängigkeit des Bildungserfolgs vom sozioökonomischen Hintergrund sowie deutlich schlechtere Bildungsergebnisse von SchülerInnen mit Migrationshintergrund (z.B. höhere AbbrecherInnenquote vor Abschluss der Sekundarstufe II). Die EK empfiehlt daher Maßnahmen, um die Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen zu verbessern.

Abbau von Investitionshemmnissen im Dienstleistungssektor

Wie bereits in den Vorjahren, empfiehlt die EK weiterhin die Stärkung des Wettbewerbs bzw. den Abbau von Investitionshemmnissen im Dienstleistungssektor, womit niedrigere Preise für die VerbraucherInnen erreicht werden könnten. Unter anderem führt sie Beschränkungen auf die Beteiligung am Gesellschaftskapital und die Rechtsform (Architekten, Ingenieure und Patentanwälte), Beschränkungen im Hinblick auf multidisziplinäre Tätigkeiten (Architekten und Ingenieure) sowie besonders weit gefasste vorbehaltene Tätigkeiten (Architekten, Ingenieure und Fremdenführer) als Wettbewerbshindernisse an, die beseitigt werden sollten. Der im November 2016 vorgelegte Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung bringt für die EK laut Länderbericht vom Februar nur begrenzte Fortschritte, da die hohe Zahl der reglementierten Gewerbe aufrechterhalten wird und für jedes der 459 freien Gewerbe weiterhin eine separate Gewerbeberechtigung erforderlich ist.



Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Stabilitätsprogramm und zur Einhaltung der Fiskalregeln

Grundlage der nachfolgenden Analyse bildet neben der Stellungnahme der EK zum Österreichischen Stabilitätsprogramm 2017³ der Bericht des Fiskalrats über die Einhaltung der Fiskalregeln 2016 – 2021⁴. Der Budgetdienst verweist weiters auf seine umfassende [Analyse zum Österreichischen Stabilitätsprogramm 2016 bis 2021](#)⁵ für den letzten Budgetausschuss.

Anpassungspfad an das mittelfristige Haushaltsziel

Österreich befindet sich derzeit im präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), dessen zentrales Element das mittelfristige Haushaltsziel – MTO (Medium Term Objective) bildet. Das MTO wird in Form eines bestimmten Zielwerts für den gegenüber dem Maastricht-Saldo um Konjunkturreffekte und Einmalmaßnahmen bereinigten strukturellen Budgetsaldo definiert und liegt für Österreich ab 2017 bei -0,5 % des BIP⁶.

Das MTO gilt als erfüllt, wenn es in einem Jahr um maximal 0,25 %-Punkte überschritten wird, d.h. das MTO wird ab 2017 bis zu einem strukturellen Saldo von 0,75 % des BIP als erfüllt gewertet. Ist dies nicht der Fall, so verlangen die Fiskalregeln eine Verbesserung des strukturellen Saldos, die in wirtschaftlich normalen Zeiten⁷ zumindest 0,6 % des BIP ausmachen muss, wenn das MTO nicht mit einer geringeren Verbesserung erreicht wird. Wurde das MTO im Vorjahr übererfüllt, so ist eine dementsprechende Verschlechterung des strukturellen Saldos möglich. Die EK wertet eine Abweichung von der Zielvorgabe dann als erheblich, wenn sie in einem Jahr zumindest 0,5 %-Punkte oder im Zweijahresdurchschnitt zumindest 0,25 %-Punkte des BIP ausmacht.

³ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/20_at_sp_assessment.pdf

⁴ <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:b235c2d3-a276-44c3-807b-0d5bffc9b1b/Fiskalregelbericht-Mai-2017.pdf>

⁵ https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2017/BD - Oesterreichisches_Stabilitaetsprogramm_2016_bis_2021.pdf

⁶ Das MTO wird jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren festgelegt und kann dabei von jedem Land frei gewählt werden, wobei jedoch unterschiedliche Mindestkriterien eingehalten werden müssen. Die Mitgliedstaaten des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt bzw. Fiscal Compact) haben sich zu einem MTO von zumindest -0,5 % des BIP verpflichtet, solange die Schuldenquote 60 % des BIP nicht deutlich unterschreitet. Bis Ende 2016 hatte noch das alte MTO von -0,45 % des BIP Gültigkeit, das auch im Österreichischen Stabilitätspakt verankert ist.

⁷ Die Anforderungsmatrix in der Orientierungshilfe zur bestmöglichen Nutzung der Flexibilität des SWP definiert wirtschaftlich normale Zeiten mit einer Outputlücke zwischen -1,5 % und 1,5 % des Produktionspotenzials.



Ist das MTO nicht erfüllt, so bezieht die EK in ihre Beurteilung auch die Ausgabenregel mit ein. Diese sieht vor, dass die adaptierten Primärausgaben (u.a. ohne Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenzahlungen, Einmalmaßnahmen) maximal in Höhe der mittelfristigen Wachstumsrate des Produktionspotenzials ansteigen, es sei denn sie werden durch einen diskretionären Einnahmenanstieg finanziert. Bei einer erforderlichen Verbesserung des strukturellen Saldos wird ein Abschlag in das maximal zulässige Ausgabenwachstum eingerechnet, bei einer zulässigen Verschlechterung ein Aufschlag.

Berücksichtigung der Kosten für Flüchtlinge und der Terrorbekämpfung

Die Fiskalregeln sehen die Möglichkeit vor, im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, vorübergehend vom Anpassungspfad abzuweichen. Da die EK den Flüchtlingszustrom ab 2015 als ein solches außergewöhnliches Ereignis wertet, kommt diese Ausnahmebestimmung für Österreich zur Anwendung. Die EK berücksichtigt diese außergewöhnlichen Kosten in Form einer erlaubten Abweichung von der Zielvorgabe für die erforderliche bzw. zulässige Veränderung des strukturellen Saldos.

Die Höhe der aufgrund der Flüchtlingskosten zusätzlich gestatteten Abweichung ergibt sich aus dem jeweiligen Anstieg der Flüchtlingskosten gegenüber dem Vorjahr, wobei die EK eine endgültige Entscheidung über die anerkannten Kosten jeweils erst im Folgejahr vornimmt. Ab 2016 werden auch Kosten der Terrorbekämpfung als außergewöhnliche Mehrausgaben anerkannt. Solange sich Österreich in Reichweite des MTO befindet, berücksichtigt die EK die in einem Jahr aufgetretenen außergewöhnlichen Mehrausgaben jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die bei der Beurteilung der Fiskalregeln berücksichtigten außergewöhnlichen Mehrausgaben, wobei über die endgültig anerkannten Werte jeweils erst im nachfolgenden Frühjahr entschieden wird:

Bei der Fiskalregelbeurteilung berücksichtigte außergewöhnliche Mehrausgaben

<i>in % des BIP</i>	2015	2016	2017	2018	2019
Flüchtlingsmehrkosten 2015	0,09	0,09	0,09		
Flüchtlingsmehrkosten 2016		0,25	0,25	0,25	
Terrorbekämpfungsmehrkosten 2016		0,04	0,04	0,04	
Terrorbekämpfungsmehrkosten 2017 (Prognose)			0,01	0,01	0,01
Summe berücksichtigter außergewöhnlicher Mehrausgaben	0,09	0,38	0,39	0,30	0,01

Quellen: Beurteilung des Österreichischen Stabilitätsprogramm 2017 durch die Europäische Kommission (DG ECFIN Staff-Dokument), Stabilitätsprogramm 2015 bis 2020, Stabilitätsprogramm 2016 bis 2021



Im Frühjahr 2016 legte die EK die für das Jahr 2015 berücksichtigten Mehrkosten (gegenüber 2014) für Flüchtlinge mit 0,09 % des BIP fest. Für 2016 anerkannte die EK Mehrkosten (gegenüber 2015) von 0,25 % des BIP⁸, die ebenfalls für jeweils drei Jahre fortwirken. Für 2016 werden von der EK damit Flüchtlingskosten iHv insgesamt 0,34 % des BIP bei der Beurteilung der Fiskalregeln anerkannt. Zusätzlich berücksichtigt die EK die im Stabilitätsprogramm 2017 für das Jahr 2016 angeführten Terrorbekämpfungskosten von 0,04 % des BIP, sodass sich insgesamt eine erlaubte Abweichung von der Zielvorgabe um 0,38 % des BIP ergibt.

Im Jahr 2017 kann Österreich abermals von dieser Abweichung Gebrauch machen. Zusätzliche Mehrkosten gegenüber 2016 entstehen gemäß dem Stabilitätsprogramm 2017 lediglich iHv 0,01 %-Punkte aufgrund eines erwarteten leichten Anstiegs der Terrorbekämpfungskosten auf 0,05 % des BIP (gegenüber 0,04 % im Jahr 2016). Im Jahr 2018 werden die Mehrkosten aus 2016 (0,29 % des BIP) sowie gegebenenfalls zusätzliche Mehrkosten aus 2017 angerechnet, die Mehrkosten aus 2015 (0,09 % des BIP), werden ab 2018 nicht mehr berücksichtigt.

Strukturelle Budgetentwicklung 2015 bis 2018

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung und Entwicklung des strukturellen Budgetsaldos laut EK und stellt sie den Prognosen des BMF und des Fiskalrats gegenüber:

Gegenüberstellung der zentralen Eckwerte gemäß den aktuellen Budgetprognosen der Europäischen Kommission, des BMF und des Fiskalrats

	2015	2016	2017			2018		
	Europ. Komm. Frühjahr 2017	Europ. Komm. Frühjahr 2017	Europ. Komm. Frühjahr 2017	Stab. Prog. 2016-2021	FISK Mai 2017	Europ. Komm. Frühjahr 2017	Stab. Prog. 2016-2021	FISK Mai 2017
Maastricht-Saldo <i>in % des BIP</i>	-1,1	-1,6	-1,3	-1,0	-0,9	-1,0	-0,8	-1,0
- Zyklische Budgetkomponente	-0,5	-0,5	-0,3	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1
- Einmalmaßnahmen	-0,3	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
= Struktureller Budgetsaldo	-0,3	-1,0	-1,1	-0,9	-0,7	-0,9	-0,8	-0,9
Outputlücke <i>in % d. Prod.potenzials</i>	-0,9	-0,8	-0,4	-0,3	-0,3	-0,2	-0,1	-0,1
Produktionspotenzial <i>ggü VJ in %</i>	1,0	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,6
BIP, real <i>ggü VJ in %</i>	1,0	1,5	1,7	2,0		1,7	1,8	
Öffentliche Verschuldung <i>in % des BIP</i>	85,5	84,6	82,8	80,8	80,3	81,2	78,5	78,3

Quellen: Stabilitätsprogramm 2016 bis 2021, EK Frühjahrsprognose 2017, Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2016 – 2021

⁸ Dieser Wert ergibt sich aus der Differenz der im aktuellen Stabilitätsprogramm angeführten Flüchtlingskosten im Jahr 2016 (0,478 % des BIP) und der im Stabilitätsprogramm 2016 für das Jahr 2015 angegebenen Flüchtlingskosten (0,224 % des BIP).



Gemäß den aktuellen Berechnungen der EK betrug der strukturelle Saldo im Jahr 2015 -0,3 % des BIP und fiel damit etwas schlechter aus als bei der Beurteilung der Fiskalregeln für 2015 ursprünglich angenommen (geringer struktureller Überschuss).⁹ Grund für diese Verschlechterung ist eine Änderung der einnahmenseitigen Einmalmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Vorzieheffekten bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden stehen dürfte.¹⁰

Im Jahr 2016 verschlechterte sich der strukturelle Saldo insbesondere durch die Steuerreform und die Mittelaufstockungen in den Bereichen Integration und Sicherheit auf -1,0 % des BIP. Für 2017 rechnet die EK mit einer weiteren Verschlechterung des strukturellen Saldos auf -1,1 % des BIP, während das BMF von einer geringfügigen Verbesserung auf -0,9 % des BIP ausgeht.¹¹ Etwas optimistischer ist der Fiskalrat, der eine Verbesserung des strukturellen Saldos auf -0,7 % des BIP erwartet (u.a. höhere prognostizierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen und geringere Zinszahlungen). Für 2018 erwartet das BMF einen strukturellen Saldo iHv -0,8 % des BIP, während die Prognosen von EK und Fiskalrat mit -0,9 % des BIP etwas pessimistischer sind.

Einhaltung der Fiskalregeln

Österreich hat im Jahr 2015 sein MTO (über-)erfüllt. Auf Basis der EK-Frühjahrsprognose 2015 sahen die Fiskalregeln für 2016 unter Berücksichtigung der erlaubten Abweichung aufgrund außergewöhnlicher Mehrausgaben (0,38 % des BIP, siehe oben) eine zulässige Verschlechterung um 0,9 %-Punkte vor, die mit der eingetretenen Verschlechterung um 0,8 %-Punkte knapp unterschritten wurde.

Für 2017 sollte der strukturelle Saldo laut Fiskalregeln unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Mehrausgaben (0,38 % des BIP + etwaige außergewöhnliche Mehrausgaben 2017) weitgehend konstant bleiben bzw. sich verbessern. Diese Zielvorgabe wird nach den aktuellen Prognosen von EK, BMF und Fiskalrat erreicht.

⁹ Diese Verschlechterung hat keine Auswirkung auf die Beurteilung der Fiskalregeleinhaltung im Jahr 2015, der neu berechnete strukturelle Saldo stellt jedoch den Ausgangspunkt für die Berechnung der Veränderung des strukturellen Saldos im Jahr 2016 dar.

¹⁰ Die durchgeführte Revision der einnahmenseitigen Einmalmaßnahmen betrug 700 Mio. EUR und führte zu insgesamt geringeren Einmalmaßnahmen (gegenläufige Wirkung zu bisherigen ausgabenseitigen Einmalmaßnahmen). Zu den Vorzieheffekten bei der Kapitalertragsteuer kam es aufgrund der Steuersatzerhöhung auf 27,5 % per 1. Jänner 2016. Für eine Begründung der Vorgehensweise siehe Report on Public Finances in EMU 2015, Abschnitt 3.3.2.

¹¹ Der Unterschied ist vor allem auf eine pessimistischere Prognose der EK hinsichtlich des Maastricht-Saldos zurückzuführen (EK: -1,3 % des BIP, BMF: -1,0 % des BIP).



Für 2018 wäre gemäß der Prognose der EK zur Erreichung des MTO eine Reduktion des strukturellen Saldos um 0,6 %-Punkte erforderlich. Diese Zielvorgabe reduziert sich jedoch nach Einrechnung der außergewöhnlichen Mehrausgaben (0,29 % des BIP + etwaige außergewöhnliche Mehrausgaben aus 2017) auf eine erforderliche Verbesserung um 0,3 %-Punkte. Die Zielvorgabe wird zwar nach den Prognosen von EK, BMF und Fiskalrat nicht erreicht, die Abweichung fällt aber in keiner der Prognosen erheblich aus. Im Jahr 2018 ergibt sich laut EK auf Basis der Fiskalprognose des BMF jedoch eine Abweichung des Ausgabenwachstums von der laut Fiskalregeln maximal zulässigen Steigerung. Diese könnte knapp über der Erheblichkeitsgrenze von 0,5 % des BIP liegen, wenn im Jahr 2017 keine zusätzlichen außergewöhnlichen Mehrausgaben von der EK berücksichtigt werden. Die Gefahr einer erheblichen Abweichung von der Ausgabenregel im Jahr 2018 wird auch in der Prognose des Fiskalrats bestätigt, die Fiskalprognose der EK ergibt jedoch eine Abweichung unterhalb der Erheblichkeitsgrenze.

Die Regeln des korrektiven Arms im SWP (Maastricht-Defizit iHv maximal 3 % des BIP, Rückführung des Abstands der Schuldenquote auf 60 % des BIP um mindestens ein Zwanzigstel pro Jahr im Dreijahresdurchschnitt) werden laut allen vorliegenden Prognosen über den gesamten Betrachtungszeitraum eingehalten.